

## Informationen zur Beurlaubung in den Privatschuldienst

### 1. Beurlaubung von Lehrkräften, die bereits dauerhaft im Schuldienst des Landes beschäftigt sind, an eine Privatschule in Baden-Württemberg

Im Schuldienst des Landes stehende beamtete Lehrkräfte können sich an eine Privatschule in Baden-Württemberg beurlauben lassen. Der entsprechende Antrag muss jeweils bis zum Tag der Meldung der stellenwirksamen Änderungswünsche (erster Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien) über das Verfahren STEWI ([www.lehrer-online-bw.de/stewi](http://www.lehrer-online-bw.de/stewi)) gestellt werden. Eine Beurlaubung kann erfolgen, sofern keine gravierenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

### 2. Einstellung in den Schuldienst bei gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem unbefristeten Vertragsverhältnis mit einer in Baden-Württemberg gelegenen staatlich anerkannten Privatschule stehen bzw. zum kommenden Schuljahr in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis treten, können gleichzeitig mit ihrer Einstellung in das Beamtenverhältnis beim Land Baden-Württemberg an diese Privatschule beurlaubt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens die Leistungskriterien für eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfüllt werden,
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorliegen, insbes. in der Regel das 42. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht vollendet ist,
- der Antrag form- und fristgerecht gestellt wird,
- eine dem Bildungsgang der Privatschule entsprechende Lehrbefähigung vorliegt,
- entsprechend freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen,
- ein bedingungsfreier unbefristeter Vertrag oder ein unbefristeter Vertrag mit aufschiebender Bedingung\*) mit der Privatschule nachgewiesen werden kann\*\*)

\*) : Dieser Vertrag entfaltet seine Wirkung erst, wenn die Beurlaubung in den Privatschuldienst realisiert ist. Erst dann liegt ein unbefristeter Vertrag vor.

\*\*) : Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat dieser Regelung nicht zugestimmt. Für den Bereich der Gymnasien ist damit weiterhin ein bedingungslos unbefristeter Arbeitsvertrag für eine Beurlaubung in den Privatschuldienst erforderlich.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem bedingungsfreien unbefristeten Vertrag mit einer Privatschule können sich neben einer Bewerbung mit gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst **nicht** parallel um eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst bewerben. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule beantragt haben, können dies nur bis zum Abschlusstermin für Änderungen des Einstellungsantrags (2019: **3. Mai 2019**) ändern. Wird der Antrag auf Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule über diesen Termin hinaus aufrechterhalten, ist für diese Bewerberinnen und Bewerber eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst im Jahr 2019 nicht mehr möglich. Bewerberinnen und Bewerber mit einem unbefristeten Vertrag mit aufschiebender Bedingung können sich bei den schulbezogenen Stellenausschreibungen und den Stelleninformatio-

nen der Regierungspräsidien im Nachrückverfahren beteiligen, wenn eine Beurlaubung in den Privatschuldienst nicht erfolgt.

Für jede Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis in den Privatschuldienst gilt:

Die Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis an eine Ersatzschule beinhaltet zunächst ausschließlich, dass diese Tätigkeit entsprechend einer Tätigkeit an einer öffentlichen Schule ruhegehaltfähig ist. Für die Dauer der Beurlaubung erfolgt keine Besoldung durch das Land. Es besteht für diese Zeit auch kein Beihilfeanspruch.

Die Vergütung und die Absicherung im Krankheitsfall sowie die sonstigen Arbeitsbedingungen werden ausschließlich mit der Privatschule im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses vereinbart. Die einzelne Schule entscheidet weitestgehend selbst welche Regelungen für den öffentlichen Schuldienst an dieser Privatschule gelten.

Lehrkräfte nach Nr. 2 leisten die beamtenrechtliche Probezeit an der Privatschule ab. Während der Probezeit ist ein Einsatz in allen Fächern der Lehrbefähigung erforderlich. Die für die Bewährungsfeststellung maßgebende dienstliche Beurteilung kann durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

Die Beurlaubung erfolgt zunächst in der Regel für die Dauer von fünf Jahren und kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Privatschule zustimmt. Es wird dringend empfohlen, die Arbeitsvertragsdauer an die Beurlaubungsdauer zu koppeln, um Lücken zu vermeiden.

Ein Antrag auf vorzeitige Beendigung der Tätigkeit im Privatschuldienst muss bis zum ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien dem zuständigen Regierungspräsidium mitgeteilt werden. Es ist empfehlenswert, die Kündigungszeitpunkte im Arbeitsvertrag auf die Beurlaubungszeitpunkte anzupassen (jeweils erster Unterrichtstag nach Sommerferien). Bei der Rückkehr in den öffentlichen Schuldienst kann nicht ohne weiteres mit einem Einsatz in der Region gerechnet werden, in der sich die Privatschule befindet. Gegebenenfalls muss damit gerechnet werden, dass bei der Rückkehr aus dem Privatschuldienst eventuelle Besoldungsabsenkungsregelungen des Landesbesoldungsgesetzes greifen.

In beiden Fällen ist die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags mit der Privatschule erforderlich.

Für weitergehende Auskünfte sind die Regierungspräsidien (Abteilung 7 - Schule und Bildung) zuständig:

Diese sind unter folgenden Adressen erreichbar:

**Regierungspräsidium Stuttgart**

Abt. 7 - Schule und Bildung  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart  
Tel.: 0711 90440-700

**Regierungspräsidium Karlsruhe**

Abt. 7 - Schule und Bildung  
Hebelstraße 2  
76133 Karlsruhe

**Regierungspräsidium Freiburg**

Abt. 7 - Schule und Bildung  
Eisenbahnstraße 68  
79098 Freiburg i. Br.  
Tel.: 0761 208-6000

**Regierungspräsidium Tübingen**

Abt. 7 - Schule und Bildung  
Konrad-Adenauer-Str. 40  
72072 Tübingen  
Tel.: 07071 757-0